

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1908.

Die Merowingerdiplome für Montiérender.

Von Wilhelm Levison.

Die älteren Urkunden des von Bercharius auf königlichem Grund und Boden unter Childerich II. (662—675) gegründeten Klosters Dervum (Montiérender, dép. Haute-Marne, arr. Vassy-sur-Blaise) sind nur in einem gegen 1200 geschriebenen Chartular überliefert¹, das bisher weder vollständig herausgegeben worden ist² noch als Ganzes den Gegenstand einer Untersuchung gebildet hat, und so dürfen auch die folgenden Zeilen, die sich mit den zwei ältesten Königsurkunden des Klosters beschäftigen sollen, nicht hoffen, überall zu abschliessenden Ergebnissen zu gelangen, da sie sich bei der Untersuchung auf die gedruckten Texte beschränken müssen. Es handelt sich um zwei der ältesten Fränkischen Immunitätsurkunden, eine Immunitätsverleihung von Childerich II. (664/5)³ und deren Bestätigung durch Theuderich III. (682)⁴. Beide erschienen Th. Sickel 'nach Inhalt und Formular unverdächtig und nur sprachlich überarbeitet'⁵, und wenn auch schon vor langer Zeit in der Urkunde Childerichs die Zahl der Regierungsjahre und die Unterschrift des Bischofs Reolus von Reims An-

1) Heute in den Archives départementales de la Haute-Marne zu Chaumont-en-Bassigny. Vgl. Th. Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* II, 305; A. Roserot, *Catalogue des actes royaux conservés dans les archives de la Haute-Marne* (Le Bibliographe moderne VI, 1902, p. 41 sqq.); H. Stein, *Bibliographie générale des cartulaires français* (Manuels de bibliographie historique IV), 1907, p. 350, n. 2543. 2) Eine grössere Zahl der Urkunden ist veröffentlicht von Lalore, *Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes* IV, 1878, p. 89—237. Ein anderes Buch desselben Herausgebers, auf das er sich in der Einleitung beruft: *Polyptique de l'abbaye de Montiérender* (Paris 1878), war mir unzugänglich. 3) Pertz, *MG. Dipl. Merov.* p. 30, n. 31; Lalore a. a. O. S. XXI ff.; W. Altmann und E. Bernheim, *Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter*³, 1904, S. 287, n. 133 (112). 4) Pertz a. a. O. S. 49, n. 55. 5) Beiträge zur Diplomatik III (Wiener SB. XLVII, 1864, S. 195. 217).

stoss erregt hatten, so war man doch leicht über diese Bedenken hinweggekommen¹; die Echtheit beider Diplome war so gut wie unangefochten, das Childerichs als Vorurkunde desjenigen von Theuderich anerkannt. Einzig A. Malnory hat diese Auffassung bestritten, indem er die angeblich ältere Urkunde für eine Fälschung erklärte, bei der das scheinbar jüngere Diplom als Quelle benutzt worden sei². Aber sein Urteil ist unbeachtet geblieben, wie es denn in einer wenige Zeilen umfassenden Anmerkung versteckt ist und der Begründung entbehrt; Hauck verwendet die angefochtene Urkunde unbedenklich für die Geschichte des Bercharius³, Erben nennt sie unter den seltenen Beispielen von Merowingerdiplomen mit Zeugenunterschriften⁴, wie auch Tangl lediglich an deren Ankündigung in der Corroboratio Anstoss nahm und nur die betreffenden sieben Worte für einen späteren Einschub erklärte⁵; endlich haben Altmann und Bernheim die Urkunde — offenbar als Muster einer Merowingischen Immunitätsverleihung — in ihre nützliche Sammlung aufgenommen⁶. Dennoch ist das Urteil von Malnory durchaus richtig, und ich habe mich ihm angeschlossen, als ich das Diplom Childerichs im Vorwort zur Ausgabe der Vita des Bischofs Nivardus von Reims erwähnen musste⁷; diese Auffassung zu begründen, ist der Zweck der folgenden Untersuchung.

Beide Urkunden sind in jedem Falle nicht vollständig erhalten; das Eingangsprotokoll fehlt ganz, im Schlussprotokoll vermisst man die Unterschriften von König und Referendar sowie die *Apprecatio*⁸, Mängel, die der Ueber-

1) Vgl. die Zusammenstellung der älteren Ansichten bei J. Vanhecke, *Acta SS. Oct. VII*, 2, 997 sqq. und die Anmerkungen bei Pardessus, *Diplomata II*, 157 sq., n. 367. 2) 'Quid Luxovienses monachi — — ad regulam monasteriorum atque ad communem ecclesiae profectum contulerint', 1894, p. 35, N. 3. 3) *Kirchengeschichte Deutschlands I*³, 1904, S. 294, N. 3. 4) *Urkundenlehre I* (v. Below und Meinecke, *Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte*), 1907, S. 349, N. 1. 5) *Die Fuldaer Privilegienfrage*, *Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. XX*, 203, N. 4. 6) Vgl. S. 745, Anm. 3. 7) *MG. SS. R. Merov. V*, 158, N. 7. 8) Die Erwähnung dieser Formel veranlasst mich zu einer Bemerkung über das Diplom Chlodwigs II. für Ferrières, von dem M. Prou (*Moyen Age XII*, 1899, p. 469—475) Bruchstücke veröffentlicht hat. Er vermisste darin die Worte der *Apprecatio* 'in Dei nomine', die meist vor 'feliciter' am Ende der Datumzeile stehen (S. 472); sie sind aber vorhanden, nur durch einen Lesefehler des Abschreibers entstellt, in den Resten der Zeile 14: '[anno] regni domni Chlodovei, indictione io feliciter'. Prou hat seltsamer Weise an der Indiktion

lieferung zur Last fallen können und auch bei sonst unbedenklichen Urkunden begegnen. Aber auch der vorhandene Teil des Schlussprotokolls ist zum mindesten überarbeitet. Ich beginne mit dem bisher nicht angefochtenen Diplom Theuderichs III. vom 23. Mai 682. 'Data X. Kal. Iunii anno decimo regni eius. Actum Compendio palatio', lautet die Datumzeile, die in doppelter Hinsicht Anstoss erregt. In den Merowingerurkunden werden Zeit und Ort durch ein einfaches 'Datum' eingeleitet, erst unter dem ersten Karolinger Pippin findet die Scheidung von 'Data' ('Datum') und 'Actum' in die königliche Kanzlei Eingang. Und ferner fehlt es der Jahresbezeichnung 'anno decimo regni eius' an einer Beziehung¹; die Urkunden der Merowinger pflegen auch hier subjektiv gefasst zu sein², so dass man 'anno decimo regni nostri' erwarten muss³.

Immerhin sind Anfang und Ende der Diplome vielleicht am ehesten der Zerstörung und Entstellung ausgesetzt gewesen; wichtiger ist für die Beurteilung einer so späten Abschrift der Kontext. Auch er ist mindestens nicht frei von Schreibfehlern; schon längst hat man den Namen von Theuderichs Bruder 'Chilpericus' in 'Childericus' verbessert⁴, und wenn dem Kloster die Immunität 'absque interdictu iudicum' gewährt wird⁵, so haben bereits Bouquet⁶ und Sickel⁷ dafür mit Recht die Aenderung

keinen Anstoss genommen, die sich sonst vor 801 nie in einer Fränkischen Königsurkunde findet; darin stecken unzweifelhaft die vermissten Worte. Denn folgt die *Apprecatio* 'in Dei nomine feliciter' meist auch ungetrennt dem Ortsnamen, dessen Endung hier in 'io' erhalten ist, so wird der Name bisweilen doch in die Mitte der Formel gestellt; vgl. die Originale Dipl. Merov. n. 14. 69. 81: 'in Dei nomine Clipiaco (Noviginto, Compendio) feliciter'. — Die objektive Fassung der Datierung an Stelle der weitaus vorherrschenden subjektiven ('anno . . . regni nostri') findet ihr Gegenstück in dem verstümmelten Originaldiplom desselben Königs n. 20 (S. 21): '[anno] . . . o rigni domno Chlod[ovio]'. 1) Doch findet sich in dem Chartular vermutlich eine Ueberschrift dieser wie der anderen Urkunde mit dem Namen des Königs, obgleich die Herausgeber davon schweigen. 2) Ueber eine Ausnahme vgl. oben Anm. 8. 3) Dagegen ist die Ortsangabe 'Compendio palatio' unbedenklich. Denn wenn auch die Merowingerdiplome in der Datumzeile in der Regel nur den einfachen Ortsnamen geben und öfter erst seit dem 2. Jahrzehnt des 8. Jh. eine nähere Bestimmung wie 'civitate' oder 'palatio' hinzufügen, was dann unter den Karolingern Brauch geworden ist, so gibt es doch schon vorher Ausnahmen von dieser Regel, die meist gerade Compiègne betreffen und grossenteils eben in die Zeit Theuderichs III. fallen; vgl. Dipl. Merov. n. 54. 56. 67 und die verfälschten Stücke spur. n. 74 und 75 (= J. Havet, Oeuvres I, 438. 440). 4) Pertz S. 49, 39. 5) Eb. S. 50, 9. 6) Recueil des historiens IV, 646. 663. 7) Mon. Germ. hist., Diplomatum imperii tomus I besprochen, 1873, S. 68.

'introitu' (besser noch 'introitus') vorgeschlagen, die sich aus den entsprechenden Stellen zahlreicher Diplome ergibt¹. Auch eine weitere Verderbnis lässt sich ohne grosse Schwierigkeit beseitigen. Wenn König Theuderich erklärt: 'pro quiete ipsius regni nostri integram emunitatem pro reverentia ipsius sancti loci concedimus', so findet sich freilich nicht selten in Urkunden und so auch in der Arenga unseres Diploms der Wunsch, die beschenkten Mönche möchten 'pro quiete regni nostri' zu Gottes Barmherzigkeit beten; aber die Immunität selbst wird doch verliehen, um dem Kloster, nicht dem Reiche grössere Ruhe zu verschaffen. Man vergleiche:

Dipl. Merov. n. 81 (p. 72, 30): 'pro reverencia ipsius sancte loci vel pro quietem ibydem Deo famolancium';
 eb. n. 97 (p. 87, 42): 'pro quiete ipsorum servorum Dei';
 eb. spur. n. 77 (p. 193, 22)²: 'pro quiete ipsorum monasteriorum'.

Danach sind die Worte 'regni nostri' sicherlich verderbt, vielleicht aus 'monasterii', das etwa unleserlich geworden war, so dass man die Lücke nach dem falschen Vorbild der Arenga in unrichtiger Weise ergänzte. Wenn es endlich am Ende der Dispositio heisst: 'ut et nos pro praestito beneficio mercedem optineamus', so sind die beiden letzten Worte leicht überarbeitet, um korrekteres Latein zu ergeben; dass die Urkunde Childerichs an der entsprechenden Stelle den der Merowingischen Urkundensprache angemesseneren Ausdruck bewahrt hat: 'ut et nos de praestito beneficio ad mercedem pertineat', lehrt der Vergleich mit zwei anderen Diplomen Theuderichs III. n. 53 (S. 48, 30) und n. 57 (S. 51, 50): 'ut et nobis ad mercedem pertineat', — alles kleine Verderbnisse, die kaum geeignet sind, gegen die Echtheit der Urkunde Verdacht zu erwecken.

Denn in der Tat entsprechen die Wendungen des Kontexts sonst im ganzen dem, was man bei einem Merowingischen Diplom und im besonderen einem solchen König Theuderichs III. erwarten muss. Bemerkenswert als Rest sprachlicher Barbarei ist etwa das Deponens 'praesumatur' (Pertz S. 50, 7) statt des Aktivums, wie es sich auch in den Originalen n. 51. 67. 81 (S. 46, 31. 60, 15. 72, 40) findet. Für die Bezeichnung der Beamten als 'iudiciaria accinctus

1) Vgl. z. B. Dipl. Merov. n. 53 (p. 48, 9 und 30) und 57 (p. 51, 44) sowie das Formular Marculfs I, 4 (ed. Zeumer S. 44, 27). 2) Die Urkunde ist echt; vgl. unten S. 749.

potestate' (S. 50, 3) liegen die ersten Belege in Urkunden Theuderichs vor¹, und die Schlussformel der Dispositio:

'Quo fiat, ut et nos pro praestito beneficio [ad] mercedem [per]tinea[t] et ipsos servos Dei in ipso monasterio consistentes melius delectet pro stabilitate regni nostri adtentius Domini misericordiam deprecari',

kehrt mit unwesentlichen Abweichungen ausschliesslich in zwei Diplomen gerade desselben Königs wieder², dazu mit entstelltem Wortlaut noch in einer dritten Urkunde, die ebenfalls Theuderich für die Klöster Stablo und Malmedy ausgestellt hat³ und die hier noch besonderer Hervorhebung bedarf, weil ihr Kontext überhaupt die grösste Uebereinstimmung mit dem Diplom für Montiérander aufweist. Die Urkunde ist nur in später Abschrift überliefert, das Protokoll ganz verderbt, wie auch sonst zahlreiche Stellen der Verbesserung bedürfen; der erste und bisher einzige Herausgeber Karl Pertz hat sie denn auch für eine Fälschung erklärt, hat aber mit diesem Urteil nur Widerspruch erfahren⁴ und mit Recht; denn die Urkunde ist trotz aller Entstellungen unzweifelhaft echt. Von der Arenga bis zur Dispositio stimmen nun die zwei Diplome im Wortlaut sehr überein, nur dass es sich bei den Ardennenklöstern um die Verleihung der Immunität für alle Besitzungen, bei Dervum um deren Bestätigung handelt, woraus sich natürlich mancherlei Abweichungen in Narratio und Dispositio ergeben. Bei dem Diplom für Montiérander scheint die bestätigte Vorurkunde ungefähr denselben Wortlaut gehabt zu haben wie die Urkunde für Stablo und Malmedy; sie ist dann in sehr ungeschickter Weise bei der Bestätigung zu Grunde gelegt worden. Denn die unpassende Satzverbindung: 'Et ideo iubemus,

1) Vgl. Dipl. Merov. n. 51 (p. 46, 33), 54 (p. 49, 15), spur. n. 77 (p. 193, 28); ferner n. 69 (p. 62, 2), wo ein Diplom Theuderichs III. als Vorurkunde gedient hat, und n. 81 (p. 72, 34), wo wenigstens ein solches an erster Stelle unter den Vorurkunden genannt wird. Aus späterer Zeit vgl. Dipl. Karol. I, n. 26. 54. 67. 94 u. a. (p. 36, 42. 76, 8. 98, 25. 136, 6); Formulae Senonicae n. 35 (ed. Zeumer p. 201, 3). 2) Dipl. Merov. n. 53. 57 (p. 48, 30. 51, 50). Den Eingang 'Quo fiat, ut' finde ich auch in zwei Diplomen Dagoberts I. n. 14 (p. 16, 26) und spur. n. 22 (p. 140, 20), besser bei Havet, Oeuvres I, 265. 267; doch weicht der Wortlaut im übrigen ab. 3) Dipl. Merov. n. 77 (p. 193). 4) Für die Echtheit haben sich ausgesprochen K. F. Stumpf, Ueber die Merowinger - Diplome (Historische Zeitschrift XXIX, 402) und mit Begründung Sickel, MG. Dipl. imp. I besprochen, S. 67 ff., ebenso jüngst Krusch, SS. R. Merov. V, 93, der auch die Uebereinstimmung mit der Urkunde Theuderichs für Montiérander hervorgehoben hat.

ut de omni facultate ipsius monasterii — — integram emunitatem pro reverentia ipsius sancti loci concedimus, ut nullus iudex publicus — — exactare praesumatur', erklärt sich wohl am einfachsten aus einer — allerdings ungewöhnlichen — ungeschickten Benutzung der Vorurkunde, wenn man nicht eine weitere Verderbnis vermuten, etwa 'concedimus' für entstellt halten und den Ausfall eines überleitenden Satzteils annehmen will.

Dieser Auffassung liegt die Erwägung zu Grunde, dass es sich hier um Urkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger handelt, die Erklärung für die grosse Uebereinstimmung also in der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung des gleichen Formulars in der königlichen Kanzlei zu suchen ist, während es an sich nicht eben wahrscheinlich erscheint, dass die Urkunde für Stablo und Malmedy — denn nur diese könnte die Quelle sein — ausserhalb der Kanzlei als Grundlage des Diploms für Dervum gedient hat, mit anderen Worten: dass dieses auf Grund der anderen Urkunde gefälscht ist, die ungeschickte Fassung also nicht einem Kanzleibeamten, sondern einem Fälscher zur Last fällt. Immerhin ist diese Möglichkeit hier zu berühren, da in der Tat eine Zeit lang die engsten Beziehungen zwischen Montiérender und Stablo-Malmedy bestanden haben, indem in der Zeit Ludwigs des Frommen Abt Audo gleichzeitig die drei Klöster leitete¹. Er hat in Montiérender die Benediktinerregel an Stelle des Kanonischen Lebens wieder zur Durchführung gebracht und sich 827 dem Kaiser gegenüber auf 'praecepta regalia' berufen, 'ubi liquido apparuit, quod antiquitus regulare monasterium fuisset'²; sollte etwa auch unsere Urkunde dabei eine Rolle gespielt haben, die freilich bei der Art des Inhalts nur höchst bescheiden ge-

1) Vgl. für Stablo und Malmedy die Urkunde Ludwigs von 827 (L. Polain, *Recueil des ordonnances de la principauté de Stavelot*, 1864, p. 8; Mühlbacher, *Reg. I*², n. 841), zwei Privaturkunden von 824/5 (W. Ritz, *Urkunden und Abhandlungen z. Gesch. des Niederrheins I*, 1, 1824, S. 6 ff., n. 5. 6) und den Abtkatalog (SS. XIII, 293), für Dervum Ludwigs Diplome von 815, 827 und 832 (Bouquet VI, 476. 552. 574, das letzte Diplom auch Lalore IV, 122; Mühlbacher n. 575. 839. 898) und die Urkunde des Presbyters Harduin von 828 (Lalore S. 120); dazu die *Miracula Bercharii* c. 3 (Mabillon, *Acta II*, 845; SS. XV, 435) und *Remacli I*, 6 (Mabillon a. a. O. S. 495; SS. XV, 435). Der Name ist in den Quellen teilweise ein wenig verändert (Audo, Ando, Hauto, Hauto, Odo). 2) Diplom von 827 (a. a. O.). Vgl. auch die *Miracula Bercharii* (a. a. O.): 'perquirens prisca privilegia imperiali, ut decuit, munificentia roborata'.

wesen sein könnte? Denn zur Sicherung der Immunität bedurfte man unseres Diplomes nicht, da Ludwig bereits 815 eine Bestätigung seines Grossvaters Pippin erneuert hatte¹. Den Möglichkeiten, die sich so ergeben, muss man unter diesen Umständen wohl Rechnung tragen, aber doch nur, wie ich glaube, um sogleich wieder von ihnen abzusehen. Denn auch der Teil der Narratio, der in der Urkunde für Stablo-Malmedy kein Gegenstück findet ('eo quod ipse princeps — Et ideo iubemus', p. 49, 41—45), weist eine Fassung auf, die keinerlei Anstoss bietet²; man müsste also noch ein zweites echtes Diplom als Vorlage des Fälschers annehmen. Da erscheint es doch wahrscheinlicher, dass die Uebereinstimmung der beiden Urkunden sich aus ihrer Entstehung in der Kanzlei erklärt, sie gegenseitig ihre Echtheit verbürgen.

Freilich mindestens einen späteren Zusatz glaube ich aus dem Diplom für Montiérander ausscheiden zu müssen. Wiederholt wird erklärt, dass die Immunität für den gesamten Besitz des Klosters in Gegenwart und Zukunft gelten soll, diesseits wie jenseits der Loire³: 'de omni facultate ipsius monasterii'; 'in quibuslibet locis ac territoriis'; 'ubicumque ad praesens eorum maneat possessio vel dominatio, aut quod inantea fuer[et] additum vel condonatum'. Erst fast am Ende finden sich einige Worte, die zu diesen Bestimmungen in schroffem Widerspruche stehen: 'sed in omni facultate ipsius monasterii, ut praefatum est, in omnibus locis et territoriis, ubi aliquid possidere videntur et dominari, absque int[er]itu iudicum, remotis et resecatis omnibus petitionibus de partibus fisci, usque super ripam fluvioli Magnentis progrediente in directum termino ad locum qui Vallis Profunda nuncupatur, sub emunitatis nomine inconcusse tam nostris quam futuris temporibus valeant dominari vel possidere'. Die Grenzbeschreibung bedeutet doch eine Einschränkung

1) Nach dem Diplom von 815 (a. a. O.) war nur die Urkunde Pippins vorgelegt worden, 'in qua erat insertum, qualiter ipse et antecessores eius, reges videlicet Francorum, ipsum monasterium semper sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuissent'; leider werden die Vorgänger nicht genannt. 2) Doch ist der Anfang der Dispositio 'Et ideo iubemus' vielleicht überarbeitet; man erwartet eher 'Praecipientes enim (iubemus)' oder eine längere Formel. 3) Diese Scheidung begegnet auch in der genannten Urkunde für Stablo und Malmedy, ebenso in einer 2. Urkunde Theuderichs für dieselben Klöster (Dipl. Merov. n. 53, p. 48, 7) und öfter in Diplomen der ersten Karolinger.

der Immunitätsverleihung, indem vom Kloster aus für das unmittelbar angrenzende Gebiet nach einer Richtung hin¹ eine Grenze gezogen wird. Derartige Grenzlinien sind sinngemäss, wenn etwa einem neugegründeten Kloster wie Stablo und Malmedy² ein abgeschlossenes Gebiet zugewiesen und zunächst nur dafür Immunität erteilt wird; sobald diese aber auf die gesamten, weithin zerstreuten Besitzungen ausgedehnt wurde, hatten die Grenzangaben keine Bedeutung mehr, oder wenn damit eine Einschränkung der Bewilligung bezeichnet werden sollte, so erwartet man, dass dem von vornherein Ausdruck gegeben³, nicht aber erst mehrmals von sämtlichen Besitzungen gesprochen und nur zuletzt fast beiläufig jene Grenze gezogen wird. Sickel hat eben im Hinblick auf die Urkunden für Dervum bemerkt⁴: 'Wohl mag zufällig einmal nach einer Seite hin das Klosterland bestimmte, mit einem Fluss, einem Höhenzug oder einer Strasse zusammenfallende Grenzen haben, und mögen diese alsdann gelegentlich erwähnt werden'; aber unsere Urkunde will auch für alle in Zukunft erworbenen Besitzungen die Immunität bestätigen: sollte auch da die Begrenzung Geltung behalten? Ich gestehe, über den bezeichneten Widerspruch nicht hinauszukommen, und möchte vermuten, dass die Worte 'usque — nuncupatur' wegen irgend eines uns unbekannten Grenzstreites später eingeschoben worden sind⁵, indem man sich des Widerspruches mit dem übrigen Inhalt der Urkunde nicht bewusst wurde.

Ungewöhnlich sind auch einige Worte bei der Aufzählung der einzelnen Abgaben und Leistungen, deren Erhebung im befreiten Gebiete den öffentlichen Beamten untersagt wird. In der Regel werden dabei Herberge ('mansiones') und Verpflegung ('paratae') unmittelbar neben einander genannt, z. B. Dipl. Merov. n. 81 (S. 72, 38): 'nec ad mansionis faciendum nec paratas nec nullas redebuciones requerendum', während hier in ganz vereinzelter Weise

1) Zu den Worten 'in directum' (gerade aus) vgl. Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 1908 S. 10. 2) Vgl. Krusch a. a. O. S. 93. 3) Vgl. die Urkunde Theuderichs für Sithiu Dipl. Merov. n. 54 (p. 49). 4) Beiträge zur Diplomatik V (a. a. O. XLIX, 1865, S. 335). 5) Man beachte auch, wie die Dipl. Merov. n. 53 (p. 48, 29) und 57 (p. 51, 44) eng verbundenen Begriffe 'sub emunetatis nomine absque introitus iudicium' durch die Ortsangaben auseinander gerissen werden. — Eine Identifizierung der Namen des Flusses und der Vallis Profunda ist mir nicht gelungen.

zwischen sie das Radgeld ('rotaticus'), eine Verkehrsabgabe¹, eingeschoben wird: 'nec ad causas audiendum — — nec mansiones faciendum nec rotaticum infra urbes vel in mercatis extorquendum nec ullas paratas aut quaslibet redibutiones exacta[ndum ingredi penitus non]² praesumatur'. Ob man freilich ein Recht hat, in den gesperrten Worten ein späteres Einschiebsel zu sehen, ist mir zweifelhaft; es handelt sich ja wohl nicht um einen allgemeinen Verzicht auf jene Abgabe zu Gunsten des Klosters³, sondern nur insoweit jene 'urbes' und Märkte innerhalb des immunen Gebietes lagen⁴, so dass die Gebühr bereits in die 'quaelibet redibutiones' einbegriffen war, indem die besondere Erwähnung einzelner Abgaben an den Rechten der Immunität ebensowenig etwas änderte wie ihre Nichterwähnung⁵.

Ich fasse zusammen. Das Protokoll von Theuderichs Diplom ist unvollständig und in der Datumzeile nicht ohne Veränderungen überliefert, auch der Kontext nicht frei von Verderbnissen und wahrscheinlich an einer Stelle interpoliert; aber im ganzen erscheint die Urkunde dennoch unbedenklich.

Anders das Diplom Childerichs II., in dem die herrschende Auffassung die Vorurkunde des anderen Diploms, Malnory eine Fälschung auf Grund desselben erblickt. Der Kontext stimmt zu etwa zwei Dritteln so gut wie wörtlich mit der Urkunde Theuderichs überein, indem nur der Anfang des Diploms abweichend gestaltet ist; das würde an sich auch die erste Beurteilung möglich erscheinen lassen, da auch im frühen Mittelalter bei einer Neuausfertigung die vorgelegten älteren Urkunden oft

1) Vgl. Waitz, VG. II, 2³, S. 304; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 239; Dahn, Könige der Germanen VII, 3, S. 127. 2) So oder ähnlich ist das 'exactare' des Chartulars wohl zu ergänzen. 3) So scheint die Stelle Imbart de la Tour verstanden zu haben, Des immunités commerciales accordées aux églises du VII^e au IX^e siècle (Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod, 1896, p. 82). 4) Ein Markt und eine andere Verkehrsabgabe ('pontaticus') begegnen im 10. Jh. im Besitz von Montiérender; vgl. die Urkunde des Grafen Heribert von Troyes von 968 (H. d'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne I, 454; Lalore a. a. O. IV, 135). 5) Vgl. Sickel, Beiträge V (a. a. O. S. 348 ff.); Brunner a. a. O. S. 294, Anm. 39. Für eine allgemeine Deutung könnte man wohl auf das Diplom Kaiser Ludwigs für St.-Wandrille von 815 verweisen (Bouquet VI, 482; Mühlbacher, Reg. I², n. 594): 'aut telonea accipienda aut rotaticos in quibuslibet locis, civitatibus ac foris nostris'.

wörtlich ausgeschrieben worden sind¹. Aber es ist dennoch nicht der mindeste Zweifel möglich, dass die angebliche Urkunde Childerichs auf der Theuderichs beruht. Nicht nur kehren deren Fehler und die beanstandeten Stellen in dem scheinbar älteren Diplom wieder², sondern dieses weist zudem eine Reihe von schweren Gebrechen auf, von denen die Urkunde des jüngeren Bruders frei ist, und die über die Art des Abhängigkeitsverhältnisses keinen Zweifel bestehen lassen. Hier finden wir wieder die Worte 'pro quiete ipsius regni nostri' und 'absque interdictu iudicum', in der Datumzeile die Scheidung von 'Data' und 'Actum' sowie das beziehungslose 'anno tercio regni eius', bei dem erst eine jüngere Hand 'Childerici regis' ergänzt hat³. Dazu kommen aber weitere Verstösse an Stellen, wo die scheinbar abgeleitete Urkunde einen unbedenklichen Text bietet. Heisst der Empfänger der Urkunde dort nach der Weise der Merowingerdiplome richtig 'venerabilis vir Bercharius abba', so ist daraus in dem Diplom Childerichs ein ungehöriges 'venerandus ac religiosus abbas Bercharius' geworden, aus dem regelmässigen 'clementiae regni nostri suggessit, eo quod' ein 'adiit serenitatem nostram — — supplicans, ut'. Unerhört ist in Merowingerurkunden die Promulgatio: 'Quapropter ad notitiam cunctorum pervenire iubemus' und die Wendung der Narratio: 'Placuit igitur eminentiae nostrae summi viri supplicatio'. Erwähnt Theuderich in üblicher Weise die Schenkungen seines Bruders: 'quod ipse princeps ibidem noscitur delegasse', so macht der auf den Namen Childerichs fälschende Unbekannte daraus: 'quod ego ipse ibidem delegavi', indem er vergisst, dass die Merowinger wie ihre Nachfolger im Pluralis maiestatis redeten. Bei Theuderich bittet Bercharius 'pro rei totius firmitate' um Erneuerung der Immunität: 'Sed pro rei totius firmitate petiit celsitudinem nostram, ut hoc circa ipsum monasterium confirmare deberemus', wie denn jene Worte immer die Beurkundung begründen sollen, nicht die beurkundete

1) Vgl. etwa die Bemerkungen von E. Stengel, Die Immunitäts-Urkunden der Deutschen Könige vom 10. bis 12. Jh., 2. Kapitel (Berliner Dissertation), 1902, S. 1 ff. 2) Nur findet sich das richtige 'ad mercedem pertineat' an Stelle von 'mercedem optineamus'; es hat natürlich nicht die in dem Chartular nachfolgende erhaltene Abschrift von Theuderichs Diplom als Quelle der Fälschung gedient, sondern ihre Vorlage, die von diesem Fehler noch frei gewesen sein muss. 3) So berichtet Pertz, Dipl. Merov. p. 31; Lalore verzeichnet die ursprüngliche Lesart nicht.

Handlung; anders der Fälscher, der die Worte unrichtig auf die grössere Sicherung des Klosters deutet und damit die Bitte um die Immunität selbst begründet: 'petiit altitudinem (statt des richtigen 'celsitudinem') nostram, ut pro rei totius firmitate integram emunitatem circa ipsum monasterium contraderemus'. Danach steht das Verhältnis der beiden Urkunden fest; die Theuderichs ist als Quelle, die Childerichs als davon abhängige Fälschung zu betrachten.

Aber es lassen sich noch weitere Quellen des Machwerks nachweisen. Schon früh hat das Unterschriften und Datum umfassende Schlussprotokoll Bedenken erregt:

'Signum Reoli episcopi. Signum Leodegarii episcopi. Signum Atelani episcopi. Signum Vulfaudi maioris domus. Signum Almarici'¹.

'Data IIII. Nonas Iulii anno tercio regni eius. Actum Compendio palatio'.

König Childerich soll danach am 4. Juli 664 oder 665², also zu einer Zeit, da er allein über Austrasien gebot, ausserhalb Austrasiens zu Compiègne zu Gunsten des Klosters verfügt haben³, und es unterzeichnet nicht nur der Burgundische Bischof Leudegar von Autun⁴, sondern auch Bischof Reolus von Reims, dessen Vorgänger Nivardus lange nach 665 am 1. September 673 gestorben ist⁵. Früher half man sich einfach mit der Annahme, dass die Königsjahre hier nicht vom Beginne der Herrschaft in Austrasien an gezählt seien, sondern dass die Uebernahme der Herrschaft im ganzen Reiche nach dem Tode Chlothars III. (10. März 673)⁶ und der Verdrängung Theude-

1) So liest das Chartular, wenn man einem Teil der älteren Ausgaben und Lalore folgen darf; andere wie Pertz geben 'Amalrici'. Vgl. unten S. 760, N. 1. 2) Childerich II. ist 662 König von Austrasien geworden (vgl. Krusch, SS. R. Merov. V, 90 sq.) und nicht vor Ende März, da er noch einige Zeit nach dem Tode Theuderichs III. (10. März 673) in seinem 11. Jahre stand (vgl. unten S. 758, Anm. 5). 3) Der Name des Ausstellungsortes ist natürlich ebenfalls aus dem Diplom Theuderichs übernommen. 4) Dass auch das Kloster selbst zum Burgundischen Teilreiche gehörte, wie behauptet worden ist, ist zum mindesten höchst zweifelhaft; A. Longnon (Atlas historique de la France, Texte explicatif I, 47) hat den Gau Pertois, in dem es gelegen war, wohl mit Unrecht für Burgund in Anspruch genommen. Vgl. Annales Bertiniani (a. 837) ed. Waitz S. 14, N. 4; Nithard (I, 6) ed. E. Müller S. 9, N. 5. 5) Vgl. SS. R. Merov. V, 158. 6) Ich selbst habe N. A. XXVII, 364 f., gestützt auf die Arbeiten von Krusch und Havet, die Zeit von Chlothars Tod durch die Grenzen des 11. März und der Mitte April 673 bestimmt. Das erste Datum beruht dabei auf einer Privaturkunde, die am 10. März im 16. Jahr Chlothars (seit Oktober 657) ausgestellt ist (Pardessus,

richs III. den Ausgangspunkt der Rechnung bilde, so dass die Urkunde in das Jahr 675 fallen würde; aber es darf heute als anerkannt gelten, dass die Merowingischen Königsurkunden ohne Ausnahme nach einer einzigen Epoche datiert sind, dem ersten Antritt der Regierung, mag es sich um das ganze Reich oder nur einen seiner Teile handeln, und ebenso wenig kann der Vorschlag von Stumpf¹ angenommen werden, 'anno [decimo] tercio' zu schreiben, nachdem die Urkunde einmal als Fälschung erkannt ist.

Die Unterschriften sind aber nicht nur wegen der Namen von Reolus und Leudegar bedenklich. An sich schon gehören Zeugenunterschriften unter den Urkunden der Merowinger zu den seltensten Ausnahmen, indem nur ein einziges Diplom, ein im Original erhaltenes Privileg Chlodwigs II. für St.-Denis vom Jahr 654, solche aufweist²; es könnte sich aber ja gerade um eine zweite Ausnahme handeln, so unwahrscheinlich die Annahme auch ist. Anstössig ist ferner aber auch die Fassung eines Teiles der Unterschriften. Wenigstens die schreibkundigen Bischöfe dieser Zeit beschränken sich nicht auf ein 'Signum', sondern unterschreiben in subjektiver Fassung, wie einmal der eine unserer Zeugen, Bischof Attila von Laon, im Jahre 666/7: 'In Christi nomine Attola acsi peccator episcopus subscripsi'³. Aber man braucht bei

Diplomata II, 148, n. 361; Tardif, Monuments historiques p. 15, n. 19); da nun immerhin einige Zeit vergehen musste, bis die Nachricht vom Tode des Königs an deren Ausstellungsort gelangte, so steht nichts im Wege, als Todestag des Königs den 10. März selbst anzunehmen, den J. Depoin als solchen aus einer nekrologischen Kompilation mitgeteilt hat (Essai de fixation d'une chronologie des rois mérovingiens de Paris aux VI^e et VII^e siècles, Bulletin historique et philologique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1905 p. 210). 1) A. a. O. S. 386, Anm. 2; vgl. S. 387. Anstössig ist auch das Tagesdatum 'IIII. Nonas Iulii', da in allen im Original und fast allen in Abschrift erhaltenen Merowingerdiplomen die Römische Tagesbezeichnung nur da angewandt ist, wo nach Kalenden gezählt werden konnte, also am ersten Tage und in der zweiten Hälfte des Monats (vgl. Erben a. a. O. S. 324). 2) Dipl. Merov. p. 19, n. 19; Havet, Oeuvres I, 236 sqq. — Dipl. Merov. n. 29 (p. 29) ist mit einer Hs. die Unterschrift des Herzogs Gundoin zu tilgen; ebenso sind die Unterschriften in dem ohnedies von Krusch als gefälscht erwiesenen Dipl. n. 40 (jetzt L. Levillain, Examen critique des chartes de l'abbaye de Corbie, 1902, p. 213 sqq.; vgl. Krusch, N. A. XXIX, 250 f. XXXI, 338 ff.) erst in einer späten Abschrift zugesetzt worden und dem ursprünglichen Texte fremd (danach ist Erben a. a. O. S. 349, N. 1 zu berichtigen). Die Unterschrift der Königin-Mutter bei Unmündigkeit des Königs gehört natürlich nicht hierher. 3) Pardessus II, 133, n. 350. Daneben kommt das 'Signum Atelani episcopi Laudunensis' unter der

diesen Erwägungen nicht stehen zu bleiben: wir besitzen noch die Quelle der Zeugnennamen in der Vita, in welcher der bekannte Abt Adso von Montiérender († 992) das Leben des Klostergründers geschildert hat¹. Die Biographie ist nicht eben bedeutend, bei dem grossen Zeitabstand müssen vielfach Gemeinplätze die Lücken des Wissens ausfüllen. Für die Anfänge des Klosters Hautvillers gewährte Almanns Vita Nivardi² einige Ausbeute (c. 3. 4. 9—13); Adso kannte ferner Hincmars Vita Remigii (c. 9) und die Vita Remacii (c. 5), endlich die Vita Columbani des Jonas (c. 6), aus der (I, 16) er recht unbedenklich ein Wunder auf seinen Helden übertragen hat (c. 8). Dazu kamen weiter wohl mündliche Ueberlieferungen und wenige Urkunden (c. 3. 14—16). Bei Adso glaubte man bisher auch ein Zeugnis für unser Diplom zu finden³, dessen Fälschung also spätestens in das 10. Jh. zu setzen wäre. Er erzählt c. 16 die Anfänge von Montiérender: Mit Hilfe von Sauhirten hat Bercharius einen für die Klostergründung geeigneten Platz gefunden⁴.

'Tibi ergo beatus Bercharius, multo labore silvis radicitus erutis, coenobii aedificandi statum praelegit. Exinde ad palatium progreditur, regis (Childerich II.⁵) super hoc negotio clementiae supplicaturus. Auxiliantibus vero sibi per divinam gratiam, ex cuius desiderio ista agebat, sancto Leodegario episcopo et Almarico⁶ maiore

Urkunde des Bercharius von 665/6 (eb. S. 159, n. 369) nicht in Betracht, da deren Unterschriften in mehr als einer Hinsicht Anstoss erregen und in ihrer Zusammensetzung so bedenklich an die Urkunde des Bischofs Reolus von 685 (Pardessus II, 200, n. 406: Harmarus, Hildvinus, Leocadius) und Adsos Vita Bercharii c. 15. 16 (Leudegar, Mummolen, Nivardus, Attila) erinnern, dass die Annahme einer Fälschung sich aufdrängt. Bercharius schenkt darin dem Kloster die Villa Dissay (départ. Vienne), die auch in dem Diplom Theuderichs mit anderen südlich der Loire gelegenen Besitzungen als aus Berchars 'hereditate vel studio' herrührend genannt wird, aber zur Zeit Adsos verloren war (Vita Bercharii c. 3, Mabillon a. a. O. S. 833) und erst um die Mitte des 11. Jh. unter Abt Bruno wiedergewonnen wurde (Miracula Bercharii c. 12, eb. S. 850). Könnte man sich auf diese Urkunde und ihr Datum verlassen, so wäre damit ein weiterer Grund gegen die Echtheit von Childerichs Diplom gegeben, da die Villa Dissay darin bereits im vorhergehenden Jahre unter den Besitzungen von Montiérender erscheint.

1) Ich zitiere nach Mabillons *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti* II, 832—843. Vgl. Hauck I³, 294, Anm. 3. 2) SS. R. Merov. V, 157—171. 3) Vgl. z. B. Mabillon a. a. O. S. 841, N.; Pardessus II, 158, N. 2; Vanhecke a. a. O. S. 997. 4) Mabillon S. 841. 5) Ein anderer König wird in der Vita nicht genannt; vgl. c. 3. 4. 11. 15. 6) Vorher c. 15 steht die richtige Form des Namens 'Amalrico'.

domus, Fulcoaldo quoque et Vulfaudo, Nivardo etiam et Atelano episcopis, impetravit sibi dari a rege silvam ex suo fisco qui vocatur Vassiacus in circuitu praefati loci, sicut ex auctoritate regia tenetur exterminatum, unde sumptus habere valeret ac praedia ad coenobium constituendum'.

Handelt es sich hier wirklich um unsere Urkunde, wie man bisher angenommen hat? Man sah wohl, dass hier Nivardus, nicht sein Nachfolger Reolus, genannt wird; aber man entnahm daraus lediglich die Berechtigung, dessen bedenklichen Namen in dem Diplom durch den des Vorgängers zu ersetzen, indem man annahm, nach der Zeit Adsos habe ein Schreiber sich dort die Aenderung erlaubt. Aber die beiden Quellen berichten von ganz verschiedenen Dingen. Der Biograph erzählt — sicherlich auf Grund einer Urkunde — von der Schenkung des Grund und Bodens zur Gründung des Klosters, deutet auch an, dass die Grenzen des geschenkten Waldes 'in circuitu' in dem Diplom angegeben gewesen seien, wie es z. B. auch bei Stablo und Malmedy geschehen ist¹. Es spricht manches für die Echtheit der benutzten Urkunde. Die genannten 'Helfer' des Abtes werden wie oft in der Narratio als Fürbitter genannt gewesen sein; wir finden als solche am Austrasischen Königshofe gelegentlich Attila von Laon², Fulcoald³, Amalrich⁴ und bei einer Gelegenheit gleichzeitig Leudegar, Nivard, Fulcoald, Amalrich und Vulfoald — nur Attila fehlt — in der Zeit von März bis August 673, als der König, bereits Herr des ganzen Frankenreichs, in der Nähe von Rouen weilte und dem Kloster St.-Wandrille eine Schenkung machte⁵. In dieser

1) Dipl. Merov. n. 29 (p. 28) und 'girim girando' n. 22 (p. 23); vgl. Krusch, SS. R. Merov. V, 89. 91. Zum Ausdruck vgl. etwa das Diplom Karls d. Gr. für Hersfeld von 779 (Dipl. Karol. I, n. 126): 'mansum scilicet dominicatum in loco qui dicitur Ovlaho — — infra silvam Buchoniam et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silva leugas duas'. 2) Dipl. Merov. n. 22 (p. 23, 2). 3) Eb. n. 22. 29 (p. 23, 3. 28, 33). 'Vir illustris Fulcoaldus dux' macht Amandus vor 666/7 eine Schenkung (Pardessus II, 133). 4) Dipl. Merov. n. 28 (p. 27, 38). 5) Auszug der Urkunde in der Vita Lantberti Lugdun. c. 3 (Mabillon a. a. O. III, 2, 464; demnächst auch SS. R. Merov. VI); von den Daten ist nur das 11. Jahr Childerichs (672/3) als ursprünglich zu betrachten, die übrigen Angaben sind erst vom Biographen berechnet, wie Krusch, SS. R. Merov. V, 10, mit Recht bemerkt hat. Eine genauere Umgrenzung der Zeit ergibt sich aus dem Aufenthalt des Königs in Neustrien — also nach dem Tode Chlothars III. (vgl. oben S. 755, N. 6) — und der Anwesenheit des Bischofs Nivardus (Nivo) von Reims († 1. September 673).

Zeit ist natürlich auch der Aufenthalt des Burgundischen Bischofs Leudegar am Hofe Childerichs begreiflich, anders als zur Zeit, da sich dessen Herrschaftsbereich nur über Austrasien erstreckte¹, und die Uebereinstimmung der beiden Petenten-Reihen scheint mir nicht nur für die Tatsächlichkeit der einen wie der anderen Schenkung zu sprechen, sondern auch dafür, dass sie beide ungefähr in dieselbe Zeit des Jahres 673 gehören. Nur darin hat Adso geirrt, dass er Amalrich zum Maiordomus machte an Stelle von Vulfoald, wenn der Fehler nicht etwa erst einem Abschreiber der Vita zur Last fällt, was sich ohne Einsicht in die Hss. nicht beurteilen lässt.

Also die von Adso benutzte Urkunde betraf die Schenkung des das Kloster umgebenden Gebietes, während unsere Urkunde die Verleihung der Immunität für alle Besitzungen zum Gegenstande hat und jene Schenkung bereits voraussetzt. Der König erzählt davon in der Narratio, deren Fassung ohne weiteres über die Merowingerzeit hinausweist; sie beginnt in einer Weise, dass man eine Schenkung erwartet, nicht eine Immunitätsbewilligung, und die Ursache ist recht einfach: Der Fälscher hat namentlich für die umfangreiche Dispositio das Diplom Theuderichs ausgeschrieben, daneben aber für einen Teil der Narratio den Bericht Adsos benutzt. Man vergleiche²:

Adso:

unde sumptus habere valeret ac praedia ad coenobium constituendum.

Urkunde Childerichs:

ut daremus sumptus ac praedia, per quae ea quae competerent monasterio vel locis cellarum completeret.

Die Darstellung des Biographen hat ihn offenbar auch bewogen, die Namen der Fürbitter unter die Urkunde zu setzen; nur machte er richtig 'Vulfaudus' (so auch Adso statt 'Vulfoaldus') zum Maiordomus, wozu ihn so verbreitete Quellen wie der Liber historiae Francorum (c. 45) und die Lebensbeschreibungen von Leudegar veranlassen konnten, und vor allem ersetzte er den Bischof Nivardus

1) Vom Aufenthalt Leudegars am Hofe Childerichs in den Jahren 673—675 wissen ja auch die Biographen von Leudegar selbst und Bischof Praejectus von Clermont (ed. Krusch, SS. R. Merov. V) zu berichten.

2) Auf der Einwirkung Adsos beruht wohl auch die oben S. 754 beanstandete Wendung 'adiit serenitatem nostram — — supplicans' (Adso: 'regis — clementiae supplicaturus').

durch seinen Nachfolger Reolus. Aber ist nicht dieser letzte Umstand geeignet, Zweifel über die Art des Abhängigkeitsverhältnisses wachzurufen? So könnte es zunächst scheinen; aber tatsächlich erklärt sich eben aus der Benutzung der Vita die Aenderung sehr wohl. Adso hatte recht viel von Nivardus erzählt und bereits c. 13 auch ausführlich von seinem Tode berichtet; erst nachher lässt er die Gründung der Klöster im Walde von Dervum erfolgen, indem er offenbar nicht bemerkte, dass Bischof Nivard später noch in dem Urkundenauszug begegnete — entsprechend dem Brauch der Merowingischen Urkunden ohne Hinweis auf seinen Bischofsitz. Dagegen erkannte der Fälscher in ihm den vorher bereits als verstorben bezeichneten Bischof von Reims und fügte daher an Stelle von dessen Namen die Unterschrift des Nachfolgers Reolus bei, von dem man in Montiérender eine für Bercharius ausgestellte Schenkungsurkunde des Jahres 685 besass¹.

Wegen der Abhängigkeit von Adso kann die Fälschung also erst im 10. Jh. erfolgt sein, und wie sich aus der Benutzung einer weiteren Quelle ergibt, frühestens in den beiden letzten Jahrzehnten des Jh. In der Urkunde Childerichs haben schon vordem nicht nur die Unterschriften Anstoss erregt, sondern auch deren Ankündigung in der Corroboratio, die in Diplomen der Merowinger und ersten Karolinger sich niemals findet:

Theuderich III.:

Et ut haec emunitas firmior habeatur et per tempora conservetur, manus nostrae subscriptionibus [subter] eam decrevimus <cor>roborari.

Childerich II.:

Et ut haec emunitas firmior habeatur et per tempora conservetur, manus nostrae a fidelium nostrorum, tam episcoporum quam optimatum², subscriptionibus subter eam decrevimus corroborari.

Tangl hat daher die betreffenden Worte für ein späteres Einschiebsel erklärt, indem ihm im übrigen die Echtheit

1) Pardessus II, 200, n. 406. — Ist der Name des Amalrich in dem Chartular in Almarich entstellt, wie man annehmen möchte (vgl. oben S. 755), so darf man darin einen weiteren Beweis für die Abhängigkeit der Urkunde von Adso c. 16 sehen, wo wenigstens die Drucke dieselbe Verderbnis aufweisen. 2) Die Wahl des Ausdrucks 'optimatum' ist vielleicht durch Adso c. 15: 'Amalrico quoque et Vulfaudo optimatibus' beeinflusst.

des Diploms noch feststand¹. Dem Fälscher diene eine Urkunde König Lothars für Montiérander von 980 als Vorbild, in der dieser eine Schenkung des Grafen Heribert von Troyes bestätigt². Er entnahm daraus einmal den Eingang der Dispositio:

Lothar:

Nos itaque caelesti beneficio promoti, horum principum nostrorum precibus aurem benigne accomodantes.

Childerich:

Nos igitur caelesti beneficio promoti, consensu episcoporum et optimatum nostrorum precibus tanti viri aurem accomodantes;

dann aber erweiterte er die Corroboratio nach dem Beispiel der Urkunde Lothars: 'manu nostra ac fidelium nostrorum, tam episcoporum quam procerum Francorum, corroborari ac anuli nostri impressione subter iussimus insigniri'³. Die Fälschung ist also nach dem Jahre 980 erfolgt; die späteste Grenze bezeichnet die Aufnahme in das Chartular im Laufe des 12. Jh. Engere Grenzen vermag ich nicht zu ziehen, obgleich man dafür in der Arenga und Promulgatio eine Handhabe suchen möchte. Einen praktischen Zweck hat der Fälscher schwerlich verfolgt; sein Machwerk gewährte keine Rechte, die nicht bereits in dem Diplom Theuderichs III. verbrieft waren. Nur der Wunsch, zu dieser zweitältesten bekannten Königsurkunde des Klosters die darin erwähnte, verlorene Urkunde Childerichs zu beschaffen, die man fälschlich mit

1) Vgl. oben S. 746, Anm. 5. 2) L. Halphen, *Recueil des actes de Lothaire et de Louis V.*, 1908, p. 101, n. 44. Vgl. F. Lot, *Les derniers Carolingiens* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 87), 1891, p. 114. 3) Die Urkunde Lothars weist nur das 'Signum' des Königs auf, kein anderes, so dass die Ankündigung der Corroboratio gar nicht zutrifft und man vermuten könnte, das Verhältnis sei umzukehren: nicht das Diplom Lothars habe auf das von Childerich eingewirkt, sondern umgekehrt; die Fälschung sei also 980 vorhanden gewesen. Dass das Verhältnis aber oben richtig angegeben ist, zeigt der Vergleich mit der von Lothar bestätigten Urkunde des Grafen Heribert (d'Arbois de Jubainville a. a. O. I, 459 ff.; Lalore IV, 139 ff.), die offenbar als 'Vorurkunde' die unzutreffende Fassung der Corroboratio veranlasst hat. Es heisst darin: 'Quod et fecimus, cum consilio videlicet Francorum procerum atque omnium fidelium nostrorum, tam clericorum quam laicorum', und nachher: 'manu propria omniumque fidelium et amicorum nostrorum, tam clericorum quam laicorum, subter firmari et corroborari fecimus', und hier entspricht die Ankündigung dem Tatbestand. Deshalb vermag ich auch die Worte der Urkunde

dem von Adso benutzten Diplom gleichsetzte, nur die Absicht, den Urkundenbestand bis zu den Anfängen von Montiérender rückwärts zu ergänzen, kann den Betrug veranlasst haben, der so einen verhältnismässig harmlosen Charakter trägt, und man möchte die Frage aufwerfen, ob nicht erst der Schreiber des Chartulars ihn begangen hat, um nicht sogleich an der Spitze der Sammlung eine Lücke zu Tage treten zu lassen. Eine Antwort auf diese Frage kann höchstens eine Untersuchung des Chartulars selbst ergeben; auch ohnedies steht fest, dass das Diplom unter Childerichs Namen eine Fälschung und eine späte Fälschung ist.

Lothars 'ac fidelium — Francorum' nicht mit Halphen a. a. O. S. 103 für ein späteres Einschiebsel zu halten; die nicht kanzleigemässen und auch sachlich nicht angebrachten Worte erklären sich wohl am besten bei der Annahme, dass der Wortlaut nicht in der Kanzlei, sondern durch den Empfänger, also im Kloster, aufgesetzt worden ist.
